

Gebührenordnung

für die Nutzung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) Berlin

gültig ab 01. Januar 2011

Die Nutzung des ZOB Berlin ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden abhängig von der Art der Nutzung des ZOB erhoben und gelten wie folgt:

1 Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr für jeweils eine An-, Ab- oder Durchfahrt, bezogen auf ein Fahrzeug, beträgt **13,00 EUR** einschließlich des aktuell geltenden Mehrwertsteuersatzes von 19 %.

Sie berechtigt zur Nutzung einer zugewiesenen Haltestelle bis zu 30 Minuten.

Darüber hinausgehende Nutzungen des ZOB gelten als Wartezeit bzw. Parkvorgang.

2 Wartezeit

Die Wartezeit zwischen der Ankunft und der gebührenpflichtigen Abfahrt eines Busses ist mit der Nutzungsgebühr abgegolten. Sie darf höchstens **zwei Stunden** betragen und ist an einem durch die Verkehrsleitung zugewiesenen Platz zu nehmen (Punkt 3 der Benutzungsordnung – Nutzung der Haltestellen).

Wird die Zeit von zwei Stunden überschritten, werden Parkgebühren nach Punkt 3 erhoben.

3 Parkgebühr

Die Gebühr für die Nutzung des Parkplatzes auf dem Gelände des ZOB Berlin beträgt je Fahrzeug einschließlich des jeweils aktuell geltenden Mehrwertsteuersatzes:

Nutzungsdauer	Parkgebühr
bis zu sieben Stunden	7,00 EUR
bis zu 24 Stunden	13,00 EUR
für jeweils weitere begonnene 24 Stunden	13,00 EUR

IOB mbH


M. Schroeder


ppa. A. Horn

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung

i. A.
